

Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Wasser und Abwasser Vogtland (ZWAV)

§ 3

Haushaltssatzung 2016

Gemäß § 58 SächsKomZG vom 19. 08. 1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. 03. 2014, in Verbindung mit § 74 und § 95 a) SächsGemO in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. 03. 2014, zuletzt geändert durch Art. 18 des Gesetzes vom 29. 04. 2015, und § 16 SächsEigBVO vom 16. 12. 2013 hat die Verbandsversammlung des ZWAV am 02. 11. 2015 in öffentlicher Sitzung folgende Haushaltssatzung für das Jahr 2016 beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan anstelle des Haushaltsplanes wird festgesetzt mit

1. Erfolgsplan (T€)

1.1. Erträge gesamt (incl. Zinserträge)	67.203,4
darunter Geschäftsbereich 1	28.843,8
darunter Geschäftsbereich 4	38.359,6
1.2. Aufwendungen gemäß Erfolgsplan gesamt	64.840,6
darunter Geschäftsbereich 1	28.116,4
darunter Geschäftsbereich 4	36.724,2
1.3. Jahresergebnis gesamt	2.362,8
darunter Geschäftsbereich 1	727,4
darunter Geschäftsbereich 4	1.635,4
2. Liquiditätsplan gesamt (T€)	
Mittelzufluss aus laufendem Geschäft	12.031,1
Mittelabfluss aus Investitionstätigkeit	-14.150,0
Mittelzufluss aus Finanzierungstätigkeit	1.367,8
Finanzmittel am Ende des Jahres	13.208,6
3. Vorgesehene Kreditaufnahmen gesamt (T€)	8.436,2
darunter Geschäftsbereich 1	3.523,8
darunter Geschäftsbereich 4	4.912,4
4. Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen (T€)	0,0

§ 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf (T€) **7.000,0**

Es werden Umlagen zur Deckung des Erfolgsplanes gemäß § 9 der Verbandssatzung (Betriebskosten der Straßenentwässerung) in Höhe von **1.176,0 T€** sowie Sonderumlagen gemäß § 10 der Verbandssatzung in Höhe von **64,7 T€** (Kommunen der Göltzschtal GbR) festgesetzt.

Zur Deckung des Liquiditätsplanes werden gemäß § 8 Verbandssatzung Umlagen für Investitionsanteile der Straßenentwässerung in Höhe von **662,0 T€** festgesetzt.

Plauen, den 06. 01. 2015

Zweckverband Wasser und Abwasser Vogtland



Ralf Oberdorfer
Verbandsvorsitzender

Bezeichnung der Geschäftsbereiche:

- Geschäftsbereich 1 – Gewerblicher Bereich Wasser
- Geschäftsbereich 4 – Abwasser (bis 2015 Entsorgungsgebiete 1, 2 und 3)

Das Landratsamt Vogtlandkreis hat mit Bescheid vom 03. 12. 2015 (Aktenzeichen: 333-JuH 030.2231) die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung 2016 bestätigt unter der Maßgabe, dass der unter § 1 Nr. 2 ausgewiesene Mittelabfluss aus Investitionstätigkeit -14.150 T€ und der Finanzmittelbestand am Ende des Jahres 13.208,6 T€ beträgt und dies bei der öffentlichen Bekanntmachung berichtet wird.

Das Landratsamt Vogtlandkreis hat mit Bescheid vom 03. 12. 2015 (Aktenzeichen: 333-JuH 030.2231) die vorgesehenen Kreditaufnahmen für das Wirtschaftsjahr 2016 in Höhe von 8.436.200 € rechtsaufsichtlich genehmigt.

Der Wirtschaftsplan 2016 wird in der Zeit vom 01. 02. bis 08. 02. 2016 im Kundencenter des ZWAV, Hammerstraße 28, 08523 Plauen zur kostenlosen Einsicht für jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

Plauen, den 06. 01. 2016

Zweckverband Wasser und Abwasser Vogtland



Ralf Oberdorfer
Verbandsvorsitzender

Anerkennungsbescheid

Gemäß § 75 SGB VIII, § 19 LJHG (Sächsisches Landesjugendhilfegesetz) sowie der Grundsätze des Anerkennungsverfahrens für die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe des Vogtlandkreises ergeht auf der Grundlage Ihres Antrages folgender Bescheid:

Die **SBW Vogtlandkreis gGmbH**
ION Wohnheim Rodewisch
Parkstraße 5
08228 Rodewisch
wird **als Träger der freien Jugendhilfe**
im Landkreis Vogtland
für den Zeitraum bis zum 31. 12. 2017

anerkannt.

Die Anerkennung erfolgt befristet gemäß Beschluss-Nr. JHA 14/1./II-6 JHA der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 25. 11. 2015.

Die Anerkennung wird widerrufen, wenn die Voraussetzungen einer Anerkennung nicht vorgelegen haben oder nicht mehr vorliegen (§ 19 Abs. 5 Sächs. AGSGB VIII).

Änderungen der Satzung sind dem Amt unverzüglich mitzuteilen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Vogtlandkreis, Jugendamt, Stephanstraße 9, 08606 Oelsnitz eingelegt werden.

Sollte über den Widerspruch ohne ausreichenden Grund in angemessener Frist (3 Monate) sachlich nicht entschieden werden, kann Klage beim Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Str. 56, 09112 Chemnitz, Telefon 0371/91120 schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.



Rolf Keil
Landrat

Offenlegung der Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters

nach § 14 Abs. 6 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz

Das Landratsamt Vogtlandkreis, Amt für Kataster und Geoinformation hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert:

Betroffene Gemarkungen:

Oberheinsdorf, Foschenroda, Unterheinsdorf, Brockau und Hauptmannsgrün

Art der Änderung:

1. Änderung des Gebäudenachweises

Die Änderung der Angaben des Liegenschaftskatasters erfolgte aufgrund einer Auswertung und Erfassung von Gebäudedaten aus geeigneten Luftbilderzeugnissen im Sinne der Liegenschaftskatastervorschrift (VwVLiKa) Pkt. 8,9. Diese Maßnahme hat keine rechtserhebliche Wirkung auf die Bestandsdaten der Flurstücke des Liegenschaftskatasters.

Wir weisen darauf hin, dass der Nachweis der Gebäude und der Nutzung von der Örtlichkeit abweichen kann, solange der Gebäudebestand und die Nutzung des Flurstückes nicht vor Ort aufgemessen wurden.

Die Übernahme von Gebäuden aus Luftbildern entbindet nicht von der Verpflichtung zur Einmessung von Gebäuden, die nach dem 24. Juni 1991 neu errichtet oder in ihren Außenmaßen wesentlich verändert wurden (§ 6 Abs. 3 Sächs-VermKatG).

Das Landratsamt Vogtlandkreis, Amt für Kataster und Geoinformation ist nach § 2 Abs. 3 des SächsVermKatG¹ für die Fortführung des Liegenschaftskatasters zuständig. Der Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters liegen die Vorschriften des § 14 SächsVermKatG zugrunde. Allen Betroffenen wird die Änderung des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gemacht. Die Ermächtigung zur

Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs. 6 SächsVermKatG.

Die Fortführungsrisse Nr. 7021R216, 7018R85, 7033R560, 7001R315 und 7007R355 liegen

ab dem 27. 01. 2016 bis zum 29. 02. 2016
am Landratsamt Vogtlandkreis
in der Geschäftsstelle
des Amtes für Kataster und Geoinformation,
Europaratstraße 19, 08523 Plauen
am Montag bis Freitag von 9:00 bis 12:00 Uhr
am Dienstag von 13:00 bis 16:00 Uhr sowie
am Donnerstag von 13:00 bis 18:00 Uhr

zur Einsichtnahme bereit. Nach § 14 Abs. 6 Satz 5 Sächs-VermKatG gilt die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters 7 Tage nach Ablauf der Offenlegungsfrist als mitgeteilt.

Wenn nach dem 24. Juni 1991 ein Gebäude abgebrochen, neu errichtet, in seinen Außenmaßen wesentlich verändert oder die Nutzung des Flurstückes geändert wurde, hat der Grundstückseigentümer unverzüglich, spätestens zwei Monate nach Abschluss der Maßnahme, die Aufnahme des veränderten Zustandes im Liegenschaftskataster zu veranlassen.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter unserer Geschäftsstelle während der Öffnungszeiten gerne zur Verfügung (Telefon: 03741/392-2416 oder Mail: poststelle.kataster@vogtlandkreis.de). Sie haben dort auch die Möglichkeit, weitere Unterlagen einzusehen.

Plauen, den 15. 12. 2015



Rolf Keil
Landrat

¹ Gesetz über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz – Sächs-VermKatG) vom 05. Juni 2010 (SächsGVBl. S. 140 ff) in der jeweils geltenden Fassung.